Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für konstitutionelle Staaten

Frech, J. G. Fr.

Karlsruhe, 1822

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

urn:nbn:de:bsz:31-10612

Visual Library

II. Titel.

Von den Rechten und Befugnissen der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

15) Die Rechte der Gemeinden entspringen entweder aus ihrem Verbande als einer vom Staate anerkannten öffentlichen Gesellschaft, oder aus der ihren Verwaltungs-Stellen vom Staate überlassenen Regierungs-Gewalt.

16) Erstere stützen sich unmittelbar auf die Landes-Constitution, wovon gegenwärtiges Gesetz einen wesentlichen Bestandtheil ausmacht; — letztere nur mittelbar, und fließen zunächst aus der, nach der Stufe der Volksbildung und Aufklärung sich richtenden objectiven Landes-Organisation. Jene sind daher unveränderlich und gleich; — sie haben die Gewährung des Eigenthums und der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit zum Zwecke. — Diese sind — jedoch nur auf konstitutionellem Wege — veränderlich, und stehen nur in so weit den Gemeinden gleich zu, als das Gesetz die Gleichheit ausspricht. Sie haben die Beförderung des Staats-Wohls

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

überhaupt, und den erleichterten Vollzug der Gesetze insbesondere zur Absicht.

Zweiter Abschnitt.

Rechte der Gemeinden, welche aus ihrem Verbande als öffentliche Gesellschaft entspringen.

17) Das vorzüglichste Recht besteht in der Befugniß, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen, zu veräußern und zu verwalten. — Die Gemeinden können überhaupt in Rücksicht ihres Vermögens alle Rechte ausüben, und alle Verbindlichkeiten eingehen, welche auszuüben oder einzugehen Privaten gestattet ist; — sie bleiben zwar als öffentliche Anstalten zum Theil unter Aufsicht des Staats, unterliegen aber sowohl zur Sicherheit derjenigen, welche Kontrakte oder sonstige Geschäfte mit ihnen abschließen, als zu ihrer eigenen freiern Bewegung, den Beschränkungen der Minderjährigkeit nicht mehr.

18) Den Gemeinden insbesondere werden ihre Vorrechte, in Hinsicht der allenfallsigen engern Vereine der Genossen des Allmendguts, und anderer einzelner Berechtigungen, nach den — in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen — Beschränkungen gewährt.

Anmerk. Wenn gleich die Genossenschafts-Vereine eher einer staats- als privatrechtlichen Beurtheilung unterliegen dürften, so verdienen doch dieselben, wenn auch nur zeitlich, wegen des Besitzes und der dadurch erhaltenen Staats-Garantie, schonende Rücksichten.

19) Dieselbe haben ferner das Recht, zu fordern, daß der Staat das Gemeinde- und Orts-Stiftungs-